# SATZUNG DES SPORTVEREIN 08 HILLSCHEID (Gesamtverein)

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1908 in Hillscheid gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 08 Hillscheid e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hillscheid. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

**§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zuzustellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.

**§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Austritt ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
4. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
5. wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach 3. Mahnung
6. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
7. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

**§4 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Außerordentliche Zusatzbeiträge können im Bedarfsfall von den Abteilungen beschlossen werden.

**§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

**§ 6 Maßregeln**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe in Höhe der finanziellen und materiellen Schädigung gegenüber dem Verein
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

**§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungsvorstände

**§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
4. Der Vorstand beschließt oder
5. Ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstandssprecher beantragt hat.
6. Die Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und im Kannenbäckerland Kurier der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, vier Wochen vor Beginn der Versammlung.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen Diese muss folgende Punkte enthalten:
8. Bericht des Vorstandes
9. Berichte der einzelnen Abteilungen
10. Ehrung von Vereinsmitgliedern
11. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
12. Entlastung des Vorstandes
13. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit vorhanden
15. Verschiedenes
16. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
17. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet, dass der Antrag abgelehnt ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
18. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstandssprecher des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.
19. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
20. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Versammlungen einzuberufen, um ihre Abteilungsvorstände zu wählen. Hier ist aber, wie unter Punkt 1–9 beschrieben, zu verfahren.

**§ 9 Ehrungen.**

1. Mitglieder können für besondere Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Ehrenurkunde, sowie einer silbernen Nadel ausgezeichnet werden
2. Für 25jährige Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Vereinsnadel in Silber, sowie eine Urkunde.
3. Für 50jährige Mitglieder erhält jedes Mitglied die Vereinsnadel in Gold, sowie eine Urkunde.
4. Die Abteilungen sind darüber hinaus berechtigt, eigene abteilungsinterne Ehrungen vorzunehmen.

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus vier Mitgliedern, die die Aufgabenverteilung selbst untereinander regeln, für die Ressorts Finanzen, Geschäftsführung, Fußballspielbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit.

b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, jeweils einem Abteilungsvertreter, der von der jeweiligen Abteilung 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung benannt wird und bis zu fünf Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser wählt einen Vorstandssprecher. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die weiteren Vertreter des geschäftsführenden Vorstands nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers tätig.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstandssprecher, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ¾ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

 a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

 b) die Bewilligung von Ausgaben

 c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Der Vorstandssprecher, oder ein von ihm zu benennendes Vorstandsmitglied aus dem geschäfts- führenden Vorstand, haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen, stimmberechtigt teilzunehmen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Legislaturperiode aus, so kann kommissarisch vom Gesamtvorstand eine Ersatzperson benannt werden. Mit dieser muss jedoch 2/3 des Gesamtvorstandes einverstanden sein. Dies gilt auch für die Abteilungsvorstände.

**§11 Geldausgaben**

1. Beschlüsse, die Geldausgaben des Gesamtvereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In eiligen Fällen sind der Vorstandssprecher oder die für das Ressort Finanzen zuständige Person berechtigt Geldausgaben bis zu einer Höhe von 500,-€ zu tätigen. In solchen Sonderfällen muss jedoch ein weiteres der vorerwähnten Vorstandsmitglieder die Zustimmung geben. Über Ausgaben dieser Art ist der Gesamtvorstand jedoch in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten.

 Laufende Ausgaben sind von der Regel ausgeschlossen

1. Diese Regelung gilt auch für die Abteilungsvorstände.

**§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

**§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Gleiches gilt für das Schließen/Auflösung bestehender Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Offenlage der finanziellen Situation verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem für die Finanzen zuständigen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilung ist berechtigt Abteilungsordnungen festzulegen. Diese müssen satzungskonform sein und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung und Abstimmung vorgelegt werden. Hierbei genügt die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes. Ansonsten gilt die Satzung des Gesamtvereins.

**§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, das jedoch nicht unterzeichnet zu werden braucht.

**§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Abteilungsvorstände, sowie der Kassenprüfer können wahlweise auf 1 oder 2 Jahre gewählt werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung auf Wunsch des neugewählten Vorstandes durch einfache Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins und der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitglieder-versammlung/Abteilungsverssammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

**§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiteten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ und „Verteilung des Vermögens“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
2. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
3. von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hillscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Hillscheid zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen am 18.06.2019.